



Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom
11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach – Sachgebiet L 2.3 P Landnutzung
– erlässt gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von
§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025**

wie folgt verschoben:

für die **Landkreise Ansbach und Nürnberger Land**

und für die **kreisfreie Stadt Ansbach**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDÜV)
als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind (**sog. „Rote Flächen“**):

vom 29. Oktober 2025 bis einschließlich 28. Februar 2026

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
(AVDÜV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind:

vom 29. November 2025 bis einschließlich 28. Februar 2026

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere
für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit
Schnee bedeckten Boden aufzubringen, sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L 2.3 P Landnutzung -

Ansbach, den 15. September 2025

Dieter Proff, Landwirtschaftsdirektor